Standards für die dauerhafte Vergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“

für die Gemeinde Wedemark

08.10.2025

Kinderfreundliche Kommunen e.V.
Büro Berlin
Leipzigerstraße 119
10117 Berlin

Inhalt

Einleitung 3
Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls 4
Standard 1: Spielplatzmanagement/-konzept 4
Standard 2: Eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen ermöglichen 5
Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen 6
Standard 3: Kinder- und Jugendbüro 6
Standard 4: Schulungen zu Kinderrechten in der Verwaltung 6
Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 8
Standard 5: Leitlinien Kinder- und Jugendpartizipation 8
Standard 6: Möglichkeit der Interessenvertretung durch Kinder und Jugendliche 8
Standards im Schwerpunkt Information 10
Standard 7: Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderfreundlichen Kommune 10
Standard 8: Konzeptionelle Öffentlichkeitsarbeit zu den Kinderrechten 10

Einleitung

Die vorliegenden Standards für die dauerhafte Vergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ wurden vom Verein Kinderfreundliche Kommunen und von den Sachverständigen Sylvia Fiedler und Dr. Richard Schröder für die Gemeinde Wedemark erarbeitet und mit ihr abgestimmt. Grundlagen für die Standards sind die beiden Aktionspläne der Kommune und die Berichte über deren Umsetzung im Zeitraum von 2017 bis 2025.

Aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden zwei Maßnahmen ausgewählt, die als Standards dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für jeden Standard sind Kriterien definiert und Anforderungen festgelegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Erfüllung der Kriterien ist die Voraussetzung dafür, dass die Kommune das Siegel dauerhaft tragen darf. Darüber hinaus beinhalten einige Standards Empfehlungen, die als ein Ansporn für weitere Entwicklungen hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit in der Zukunft zu verstehen sind.

Für die Umsetzung der Standards ist die Gemeinde Wedemark verantwortlich. Über ihre Einhaltung wacht der „Beirat Kinderfreundliche Kommune“. Der Beirat setzt sich aus den Mitgliedern der bisherigen Steuerungsgruppe zusammen. Er wird ergänzt aus weiteren Mitarbeitenden verschiedener Fachbereiche und Mitgliedern der Jugendvertretung und trifft sich mindestens einmal jährlich, um zu überprüfen, ob die Standards noch eingehalten werden. Alle drei Jahre formuliert der Beirat einen schriftlichen Bericht, der beim Verein Kinderfreundliche Kommunen einzureichen ist. Darüber hinaus soll der Beirat bei Bedarf den Akteur_innen in der Kommune Hilfestellung zur Umsetzung der Standards geben.

Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls

Der Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen" nimmt die "best interests of the child" im Sinne des Artikel 3 UN-KRK besonders in den Blick. Damit wird eine positive Deutung des Kindeswohlbegriffs in den Fokus gerückt. Der so verstandene Begriff geht weit über die gängige Reduzierung des Kindeswohlbegriffs im Sinne von Kindeswohlgefährdung hinaus. Er beinhaltet nicht bloß die Abwehr von Gefährdung, sondern insgesamt gute Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche. Die UN-KRK sichert ihnen zu, dass ihr Wohl bei allen staatlichen Maßnahmen, die sie betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Standard 1: Spielplatzmanagement/-konzept

Anforderungen

- 1.1 (A): Die Gemeinde Wedemark bietet mit einer Spielplatzübersicht eine Orientierungshilfe für Kinder und ihre Familien an. Diese Übersicht wird alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert und zusätzlich zu einer Papierausgabe auch in den digitalen Medien bereitgestellt.
- 1.2 (A): Das Spielplatzkonzept der Gemeinde Wedemark wird in einem regelmäßigen Abstand von drei Jahren überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
- 1.3 (A): Es soll in jedem Jahr eine Spielplatz-Rallye stattfinden, die neue und bereits vorhandene Spielplätze in eine Gemeinschaftsaktivität einbindet.
- 1.4 (A): Beim Neubau oder der Überplanung von Spielplätzen finden Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen statt
- 1.5 (A): Treffpunkte für Jugendliche sind dauerhaft gesichert. Um diese gemeinsam mit Jugendlichen (weiter-)zu entwickeln und zu gestalten, organisiert die Jugendpflege der Gemeinde mindestens einmal pro Jahr einen Austauschtermin mit Jugendlichen. Insbesondere der Campus W, der neben der klassischen Schulhoffunktion in den Stunden nach dem Schulschluss als Aufenthalts- und Freizeitort für Kinder und Jugendliche wichtig ist, sollte hier im Blick behalten werden. In diese Termine ist eine Bedarfsermittlung für Jugendtreffs einzubinden.
- 1.6 (A): Um Rückmeldungen zu den Spielplätzen geben zu können, ist ein Angebot des Verbesserungs- und Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche eingerichtet und für die Zielgruppe zugänglich. Die Verwaltung bearbeitet den Eingang der Rückmeldungen kontinuierlich und kurzfristig.

Empfehlung

- 1.1 (E): Die in der Gemeindeverwaltung für Spielflächen zuständigen Abteilungen aus dem Fachbereich Planen und Bauen sowie dem Fachbereich Gebäude und Flächen sollten in die Spielplatz-Rallye eingebunden werden und direkte Rückmeldungen der Zielgruppe aufnehmen.

Standard 2: Eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen ermöglichen

Anforderungen

- 2.1 (A): Als große Wohnortgemeinde im Flächenland Niedersachsen berücksichtigt die Gemeinde Wedemark diese Situation bei der Förderung der Mobilität junger Menschen. Die Gemeinde unterstützt die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen durch entsprechende Maßnahmen. Zurzeit ist der Ruf-Bus „Sprinti“ ein Angebot, das sehr stark genutzt wird. Es könnten aber auch andere Maßnahmen zur Unterstützung der eigenständigen Mobilität ermöglicht werden, zum Beispiel durch ein zielgruppengerechtes Radverkehrskonzept oder die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes, bei der ein deutlicher Schwerpunkt auf die Interessen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gelegt wird.

Empfehlung

- 2.1 (E): Die Kindertagesstätten und die Grundschulen der Gemeinde Wedemark beteiligen sich jährlich an der Aktion „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“.
- 2.2 (E): Die Gemeinde Wedemark erarbeitet konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation von Fußgänger_innen, insbesondere auf den Verkehrswegen von Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen. Beispielhaft sind die Einrichtung von Schulstraßen, Elternhaltestellen, Schulexpress/Walking Busse, das Projekt „gelbe“ Füße“ oder Einfahrtverbote vor Schulen zu nennen.
- 2.3 (E): Die Gemeinde Wedemark ermöglicht die regelmäßige Einrichtung von temporären Spielstraßen.

Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Zu den kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einer Stadt/Gemeinde gehören Strukturen, die eine Interessenvertretung **für** Kinder und Jugendliche gewährleisten, eine Interessenvertretung **von** Kindern und Jugendlichen zulassen und eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen. Dieser Schwerpunkt umfasst alle kommunalen Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren, die dazu beitragen, Kinderrechte konkret umzusetzen. Darunter fallen kommunale Richtlinien und Entscheidungsprozesse und die Mitarbeit in Netzwerken, die sich für den Schutz, die Förderung und die Rechte der Kinder und Jugendlichen einsetzen.

Standard 3: Kinder- und Jugendbüro

Anforderungen

- 3.1 (A): Die Gemeinde Wedemark hat ein Kinder- und Jugendbüro als Anlaufstelle entsprechend des Strukturelement III der Standards für kommunale Kinderinteressenvertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretung eingerichtet.
- 3.2 (A): Eine pädagogische Fachkraft übernimmt mit ihrer Funktion als Kinder- und Jugendbeauftragte_r die Leitung des Kinder- und Jugendbüros. Für diesen Aufgabenbereich wird eine Ressource im Rahmen von 0,5 Vollzeitäquivalenten bereitgestellt.
- 3.3 (A): Das Kinder- und Jugendbüro bietet die Möglichkeit, niedrigschwellige Angebote und Partizipationsprojekte durchzuführen.
- 3.4 (A): Es findet regelmäßig ein themenbezogenes Beratungsangebot statt, z.B. die Mobbingsprechstunde.
- 3.5 (A): Der_die Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu festen Zeiten im Kinder- und Jugendbüro erreichbar. Es sind verschiedene Kanäle der digitalen, sozialen Medien eingerichtet, um das Kinder- und Jugendbüro für Kinder und Jugendliche vor Ort regelmäßig bekannt zu machen.

Standard 4: Schulungen zu Kinderrechten in der Verwaltung

Anforderungen

Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende

- 4.1 (A): Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung werden über Kinderrechte im Verwaltungshandeln informiert und geschult. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Kinderrechte sind Bestandteil der Schulung.
- 4.2 (A): Innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraum finden regelmäßig Schulungen im Umfang von mindestens eines halben Arbeitstages statt.
- 4.3 (A): Für die Durchführung von Kinderrechteschulungen werden ausreichend finanzielle Ressourcen im Haushalt vorgesehen.

- 4.4 (A): An jeder Schulung nehmen bedarfsorientiert Mitarbeitende aus allen betroffenen Fachbereichen teil.
- 4.5 (A): Die Mitarbeitenden werden von dem_der Bürgermeister_in zu den Schulungen eingeladen.
- 4.6 (A): Für die Planung und Durchführung der Schulungen ist das Kinder- und Jugendbüro verantwortlich.

Empfehlungen

- 4.1 (E): Fortbildungen für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen greifen verschiedene kinderrechtliche Aspekte auf (z.B. praktische Umsetzung von Partizipation von Kindern im Kita-Alltag). Explizite Fortbildungen zu den Kinderrechten beziehen die Mitarbeitenden weiter in das Programm der Kinderfreundlichen Kommune Wedemark ein.
- 4.2 (E): Die Kita-Fachkräfte sollen als Multiplikator_innen dienen, um Kinder und Eltern über Kinderrechte zu informieren.
- 4.3 (E): Innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Kinderrechten für Eltern, Vereine o.ä. und Politik angeboten.

Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Information und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen und Planungen sind grundlegende Kinderrechte. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendpartizipation braucht verbindliche Regelungen, erfahrene Mitarbeiter_innen in der Verwaltung und bei freien Trägern sowie frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsverfahren.

Standard 5: Leitlinien Kinder- und Jugendpartizipation

- 5.1 (A): Die „Leitlinien Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde Wedemark", nachfolgend nur noch Leitlinien Partizipation genannt, formulieren die Grundsätze und Arbeitsschritte der Kinder- und Jugendbeteiligung für Verwaltungsmitarbeitende. Die Leitlinien Partizipation sind nachhaltig verankert und werden in allen Fachämtern kontinuierlich angewandt.
- 5.2 (A): Es liegt eine Dienstanweisung zu den Leitlinien Partizipation vor, welche die Fachbereichsleitungen auffordert, den in den Leitlinien beschriebenen Ablauf in die Jahresplanung der jeweiligen Fachbereiche einzubinden.
- 5.3 (A): Jeder Fachbereich benennt eine verantwortliche Person, die für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich ist.
- 5.4 (A): Es findet zu den für Kinder- und Jugendbeteiligung relevanten Themen eine interne und externe Öffentlichkeitsarbeit statt.
- 5.5 (A): Mindestens alle zwei Jahre wird eine Inhouse-Schulung zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung für Mitarbeiter_innen der Verwaltung durchgeführt.
- 5.6 (A): In jedem Jahr wird ein Monitoringbericht zu den Beteiligungsverfahren der Kommune erstellt. Der Bericht wird in der Runde der Fachbereichsleitungen ausgewertet.
- 5.7 (A): Die Leitlinien Partizipation werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. Eine erste Anpassung erfolgt bis spätestens Juni 2027. Die Ergebnisse dieser Evaluation und Weiterentwicklung werden im ersten Bericht zur dauerhaften Vergabe des Siegels dargelegt.

Standard 6: Möglichkeit der Interessenvertretung durch Kinder und Jugendliche

- 6.1 (A): In der Gemeinde Wedemark gibt es ein auf Dauer angelegtes Format, das Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, ihre Interessen selbst zu vertreten.
- 6.2 (A): Nach der Auftaktveranstaltung etabliert sich ein Format, das mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam entwickelt wird.
- 6.3 (A): Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen wird erarbeitet, wie die Interessenvertretung tätig sein soll. Es werden Absprachen bezüglich der Zugangsmöglichkeiten, der Ansprechbarkeiten sowie zu möglichen formalen und weniger formalen Strukturen getroffen.

- 6.4 (A): Diese Absprachen und Prozesse werden regelmäßig gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ausgewertet und das Format der Interessenvertretung entsprechend weiterentwickelt.
- 6.5 (A): Die Kinder- und Jugendvertretung wird durch den Rat der Gemeinde als Interessenvertretung legitimiert und erhält die Möglichkeit, in allen Ausschüssen das Rederecht wahrzunehmen.
- 6.6 (A): Für die Kinder- und Jugendvertretung werden im Haushalt der Gemeinde Finanzmittel vorgesehen, über deren Verwendungszweck sie selbst entscheidet, um eigene Projekte umsetzen zu können.
- 6.7 (A): Die Kinder- und Jugendvertretung wird durch das Kinder- und Jugendbüro bzw. die Jugendpflege begleitet und bei ihren Vorhaben unterstützt.

Empfehlungen

- 6.1 (E): Zwischen dem Gemeinderat, dem_der Bürgermeister_in und der Kinder- und Jugendvertretung finden einmal jährlich Beratungen zu relevanten Themen statt.
- 6.2 (E): Das Kinder- und Jugendbüro, die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erarbeiten gemeinsam ein kinder- und jugendfreundliches Format bzw. eine Methode, die eine niedrigschwellige Mitwirkung an kommunalpolitischen Gremien sicherstellt.

Standards im Schwerpunkt Information

Um Kinderrechte lokal umzusetzen, ist es notwendig, sowohl die Verwaltung als auch die Öffentlichkeit darüber umfassend zu informieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollten wissen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.

Standard 7: Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderfreundlichen Kommune

Anforderungen

- 7.1 (A): Die Gemeinde Wedemark informiert regelmäßig über die Projekte und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Programm und den Standards der Kinderfreundlichen Kommune stehen.
- 7.2 (A): Die Kommune nutzt interne Kommunikationskanäle und interne Termine wie den „Newsroom“, um Politik, Verwaltung und Fachkräfte über Maßnahmen und Projekte zu informieren, die im Zusammenhang mit der Kinderfreundlichen Kommune stehen.
- 7.3 (A): Die Kommune nutzt externe Kommunikationskanäle, Pressegespräche und Veranstaltungen, um Kinder und Jugendliche sowie die allgemeine Öffentlichkeit über Maßnahmen und Projekte zu informieren, die im Zusammenhang mit der Kinderfreundlichen Kommune stehen.
- 7.4 (A): Für die jeweiligen Zielgruppen verwendet die Kommune eine entsprechend spezifische Ansprache.
- 7.5 (A): Die Gemeinde Wedemark passt die Veröffentlichungen über Social-Media-Kanäle dem kinder- und jugendgerechten Anforderungsprofil der jungen Nutzer_innengruppe an und entwickelt es entsprechend weiter.

Standard 8: Konzeptionelle Öffentlichkeitsarbeit zu den Kinderrechten

Anforderungen

- 8.1 (A): Die Gemeinde Wedemark führt vorhandenen Projekte und Maßnahmen zusammen, die zum Ziel haben, über die Kinderrechte zu informieren und diese bekannter zu machen. Es werden konzeptionelle Ideen zur Öffentlichkeitsarbeit verstetigt.
- 8.2. (A): Ein Format im Social-Media-Bereich informiert mindestens viermal im Jahr zu den Kinderrechten. An der Idee der bereits bekannten „YouTube-Clips“ orientiert, wird dieses Format dem sich verändernden Anforderungsprofil der Nutzer_innengruppe entsprechend auf jeweils aktuellen Plattformen veröffentlicht.
- 8.3 (A): Am Tag der Kinderrechte soll in jedem Jahr ein Aktionstag stattfinden, der gemeinsam mit Kooperationspartner_innen geplant und durchgeführt wird, um die Kinderrechte bekannter zu machen.

- 8.4 (A): Die Gemeinde Wedemark nutzt Treffpunkte im öffentlichen Raum, wie z.B. den Campus W, um über die Kinderrechte sowie über zielgruppenrelevante Themen und Aktivitäten zu informieren.

Empfehlungen

- 8.1 (E): Ideen aus den Arbeitsprozessen werden aufgegriffen, um über Kinderrechte zu informieren und zielgruppengerechte Materialen zu entwickeln. Als Beispiel kann das Pixi-Heft „Gibt es eigentlich ein Recht auf Spaghetti" gesehen werden.
- 8.2 (E): Kommunale Informationen und Entscheidungen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, stehen auf der Webseite der Gemeinde als kindgerechtes Informationsmaterial bereit.
- 8.3 (E): Das Kinder- und Jugendbüro entwickelt gemeinsam mit Jugendpflege und Schulsozialarbeit ein Projektkonzept für Workshops zu Kinderrechten, die an den Grundschulen und weiterführenden Schulen durchgeführt werden.
- 8.4 (E): Innerhalb des dreijährigen Berichtszeitraums werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Kinderrechten für Eltern, Vereine o.ä. und Politik angeboten.
- 8.5 (E): Das Format im Social-Media-Bereich transportiert jugendgerecht Informationen über Mobilität, Freizeitangebote und Nachrichten aus der Schule, Jugendpflege und Vereinen. Dieses Angebot wird gemeinsam mit der Zielgruppe entwickelt und weiterführend in einem regelmäßigen zeitlichen Rhythmus von drei Jahren weiterentwickelt.
- 8.6 (E): Anknüpfend an das Format „Kurier_in für Kinderrechte" wird ein neues Format entwickelt, das die Kinderrechte in der Bevölkerung bzw. bei Mulitplikator_innen bekannter macht.